

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kludenbach vom  
13.Dezember 2021 im Gemeindehaus. Beginn 19:30 – Ende 21:30 Uhr.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder.

Anwesend waren:

Unter dem Vorsitz von

Walter Kuhn

Stephan Marx

Winfried Bauer

Andreas Dahl

Gerd Kaufmann

Thomas Ewein

Axel Konrad

Ortsbürgermeister

Beigeordneter und Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt für das Protokoll Isabell Korbion, das übernahm  
Ortsbürgermeister Kuhn.

Die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit wurden festgestellt.  
Einwände gab es nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig einen  
weiteren Tagesordnungspunkt – Antrag nach der Förderrichtlinie – aufzunehmen -.

### Tagesordnung

#### **1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.November 2021 wurde  
unverändert angenommen.

#### **2. Beschluss über eine Vorkaufssatzung**

Die Begründungen zum Erlass einer Vorkaufssatzung zum Erwerb benötigter  
Grundstücke für die weitere Endwicklung der Wohnbebauung der Ortsgemeinde  
wurden in er letzten Sitzung des ausführlich beraten.

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg vorgelegte Entwurf einer  
Vorkaufssatzung wurde vom Ortsgemeinderat in dieser Form beschlossen.  
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **3. Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 01.01.2023**

Die 5. Bündelausschreibung Strom wurde um ein Jahr vorgezogen, nachdem die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt wurden; Lieferbeginn der 5. Bündelausschreibung ist somit der 01.01.2023. Wie bewährt wird die Bündelausschreibung von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. **Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.**

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff.** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Das Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die **Kosten pro Teilnehmer<sup>1</sup> insgesamt**

**17,50 € zzgl. MwSt. pro Abnahmestelle<sup>2</sup>,**

**mindestens** jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **120,00 € zzgl. MwSt. je Teilnehmer**, für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

---

<sup>1</sup> Als Teilnehmer gilt jede rechtliche und/oder wirtschaftlich selbstständige Verwaltungseinheit wie z.B. Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde, Eigenbetrieb, etc.

<sup>2</sup> Als Abnahmestelle gilt jede Messstelle; soweit Straßenbeleuchtungsanlagen als eine Abnahmestelle vom Netzbetreiber behandelt werden, gilt der genannte Betrag/Abnahmestelle jeweils pro 15.000 kWh.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

**Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat Kludenbach nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Kludenbach ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat Kludenbach bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Kludenbach teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kludenbach vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Kludenbach verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. **a) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

- 100 % Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%  
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.  
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für folgende Abnahmestellen:
  - 1. \_\_\_\_\_
  - 2. \_\_\_\_\_
  - 3. \_\_\_\_\_
  - 4. \_\_\_\_\_
  - 5. \_\_\_\_\_
  - 6. \_\_\_\_\_

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung**

**4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Kludenbach wurde am 18.11.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.957.472,70 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.602.000,72 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -17.698,94 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von -4.242,73 € ebenfalls nicht gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2020 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des

Prüfungsberichtes 2020 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der

Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form

festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja, ,0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Winfried Bauer

## **5 Antrag nach der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde**

Geburt eines Kindes	Förderung	500,00 €
---------------------	-----------	----------

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auszahlung des Betrages nach der Förderrichtlinie.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **6. Verschiedenes**

Zu der Wahl des Landrates des Rhein-Hunsrück-Kreises am 16. Januar 2022 wurde der Wahlvorstand berufen.

Walter Kuhn